

Schweizerisches Bundesblatt.

50. Jahrgang. I.

Nr. 8.

16. Februar 1898.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Tessin vom 12. November 1897 (fakultative Einführung in den Gemeinden von Consigli comunali [weitere Gemeinderäte]).

(Vom 11. Februar 1898.)

Tit.

Mit Schreiben vom 21. Januar 1898 teilt der Staatsrat des Kantons Tessin dem Bundesrat mit, daß in der kantonalen Abstimmung vom 2. Januar 1898 ein Verfassungsgesetz vom 12. November 1897 angenommen worden ist.

Art. 19 der Verfassung bestimmte bisher: Jede Gemeinde hat eine Municipalità (Gemeinderat), bestehend aus wenigstens drei und höchstens elf Mitgliedern, der Gemeindeammann, der den Vorsitz führt, inbegriffen.

Das neue Verfassungsgesetz setzt an Stelle dieser Bestimmung folgende:

In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderat von wenigstens 3 Mitgliedern, der Gemeindeammann, welcher den Vorsitz führt, inbegriffen.

In Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 3000 Seelen kann überdies ein weiterer Gemeinderat (Consiglio comunale) bestellt werden. Der engere und der weitere Gemeinderat werden

von der Gemeindeversammlung nach dem proportionalen Wahlverfahren gewählt. Die Befugnisse und die Zahl der Mitglieder des engeren und des weiteren Gemeinderates werden vom Gesetze festgesetzt.

Für die Gemeinden, wo ein weiterer Gemeinderat bestellt wird, wird das Recht der Initiative und des Referendums in Gemeindeangelegenheiten eingeführt.

Die näheren Vorschriften hierüber bleiben dem Gesetze vorbehalten.

Da diese Verfassungsänderung dem Bundesrecht nicht widerstreitet, beantragen wir, derselben die Bundesgarantie nach untenstehendem Beschlußentwurf zu erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. Februar 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die eidgenössische Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Tessin vom 12. November 1897 (fakultative Einführung in den Gemeinden von Consigli comunali [weitere Gemeinderäte]).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des Bundesrates vom 11. Februar 1898 betreffend die eidgenössische Gewährleistung eines in Abänderung von Art. 19 der Tessiner Verfassung erlassenen Verfassungsgesetzes vom 12. November 1897;

in Betracht,

daß das neue Verfassungsgesetz nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwider wäre;

daß es in der Volksabstimmung vom 2. Januar 1898 von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen worden ist;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Dem im Eingang erwähnten Verfassungsgesetz vom 12. November 1897 wird die Bundesgarantie erteilt.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Tessin vom 12. November 1897 (fakultative Einführung in den Gemeinden von Consigli comunali [weitere Gemeinderäte]).

...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1898
Date	
Data	
Seite	253-255
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 200

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.